

## GEMEINDERAT

# Mitwirkung zum neuen Parkierungsreglement

## Wieso ein Nachtrag?

Das Parkierungsreglement aus dem Jahr 1997 ist vor drei Jahren v. a. im Hinblick auf das Dauerparkieren und den Gebührentarif revidiert worden. Im Zusammenhang mit der Entwicklung des Industriegebiets Usserhirschland und der geplanten Ansiedlung publikumsintensiver Einrichtungen müssen nun auch neue Regeln zur Verkehrsererschliessung und effizienten Parkierung gefunden werden. Dabei hat sich gezeigt, dass dem Grundsatz der Gleichbehandlung bei der Bewirtschaftung grösserer Parkierflächen am besten über einen Nachtrag im Parkierungsreglement zum Durchbruch verholfen werden kann (vgl. auch Geschäftsbericht 2021 Seite 10 und LinthSicht Ausgabe Mai 2022).

Der Gemeinderat hat Grundsätze für den Nachtrag zum Parkierungsreglement erarbeitet. Diese hat er zusammen mit den geplanten Änderungen den massgeblichen Parkierflächenbetreibenden zur Stellungnahme zugestellt. Die Antworten haben den Gemeinderat veranlasst, die Grundsätze neu zu überdenken und einen realpolitischen Ausgleich zwischen gewünschter und vertretbarer Lenkungswirkung zu finden. Dabei hat er anerkennen müssen, dass das Gewerbe im Städtchen anders zu behandeln ist als Einkaufszentren mit Dingen des täglichen Gebrauchs an der Peripherie. Und während der *en passant*-Verkehr nur kontraproduktiv aus den Stosszeiten zu verdrängen ist, fällt es beim Freizeitverkehr umso leichter.

## Grundsätzliche Überlegungen

Das Parkierungsreglement richtet sich nun nach folgenden Grundsätzen respektive enthält hauptsächlich folgende Änderungen:

- Der **Modal Split**, sprich das Verhältnis der unterschiedlichen Verkehrsarten, soll **positiv beeinflusst** werden, wobei zwischen Einkaufszentren mit Dingen des täglichen Gebrauchs, Detaillisten im Städtchen und Freizeit zu unterscheiden ist.

- Die Einkaufszentren verschieben sich zunehmend an die Peripherie und der Einkaufsverkehr erfolgt immer häufiger *en passant* auf dem Arbeitsweg. Der Ausbau des öffentlichen und Langsamverkehrs eignet sich daher nur beschränkt, den Modal Split spürbar zu verändern; eine

Angebotsweiterung kann aber mithelfen, das Verkehrsartenverhältnis innerhalb der Gemeinde positiv zu beeinflussen.

- Ab einer gewissen Grösse sollen alle öffentlichen **Parkplätze bewirtschaftet** werden, und **Gratisparkplätze** gibt es nur **beschränkt** und nach Kundensegment abgestuft.

- Die Bewirtschaftungspflicht über Parkuhren entsteht ab 30 Parkplätzen (vorher 20 Plätze). Einerseits ist diese Menge relevant für das Verkehrsaufkommen, andererseits lässt sich die Installation (z.B. Parkuhr oder Schranke) mit dieser Anzahl zeitgerecht amortisieren.

- Um keine Anreize zu schaffen, «schnell mit dem Auto hinzufahren», sollten in einer ersten Fassung alle Gratis-Parkplätze abgeschafft werden. Wegen der peripheren Lage der publikumsintensiven Einrichtungen, dem zunehmenden Anteil *en passant*-Verkehr bzgl. Einkaufszentren mit Dingen des täglichen Gebrauchs und dem Vergleich mit der Region sollen nun doch Gratisparkzeiten zugelassen werden. Während im Freizeitangebot keine Gratisparkzeit gewährt wird, sind es im Städtchen 40, bei Gesundheitseinrichtungen 30 und bei Einkaufszentren mit Dingen des täglichen Gebrauchs 20 Minuten.

- Auf allgemein zugänglichen Parkflächen innerhalb der Bauzonen darf höchstens jedes 20. Parkfeld als Kurzzeit-Parkplatz ausgestaltet sein. Wer eine Gratis-Parkdauer von maximal 20 Minuten anbieten will, muss eine Zeitmessung vorsehen, die kontrolliert werden kann.

- Das Reglement soll Massnahmen zur **Kontrolle der Bewirtschaftung** nennen und dem Gemeinderat die Möglichkeit zur Ersatzvornahme geben, falls die Bewirtschaftung nicht kontrolliert wird.

- Müssen Parkierflächen bewirtschaftet werden, müssen sie auch



Ein Mindestmass an Kontrolle braucht es.

kontrolliert werden. Die Parkierflächenbetreibenden müssen mindestens sechs Mal pro Monat die Einhaltung der Bewirtschaftungsregeln kontrollieren, wozu sie dem Gemeinderat ein Konzept einzureichen haben.

- Wer der Kontroll- und Rechenschaftspflicht nicht nachkommt, übergibt das Recht resp. die Pflicht zur Kontrolle der Gemeinde. Damit soll verhindert werden, dass sich ein Einkaufszentrum durch Unterlassen Wettbewerbsvorteile verschafft.

- Das Reglement soll Massnahmen zur **Steuerung des Verkehrsflusses** nennen und dem Gemeinderat die Möglichkeit zur Durchsetzung geben.

- Der Gemeinderat kann Minimalgebühren erheben oder das Parkieren während Stosszeiten verteuern. Damit schafft er Anreize, auf unnötige Autofahrten zu verzichten und den Verkehrsfluss besser über den Tag zu verteilen.

- Als *ultima ratio* kann der Gemeinderat aufgrund einer verkehrstechnischen Analyse Dosiersysteme für die Ausfahrt aus publikumsintensiven Parkierflächen innerhalb der Stosszeiten verfügen. Das würde bedeuten, dass z. B. zwischen 17 und 18 Uhr nur noch drei Autos statt fünf Autos pro Minute durch die Schrankenanlagen aus den Tiefgaragen der Einkaufszentren gelassen werden. Bis dieser Fall eintritt, müsste die Verkehrsqualitätsgüte auf E oder F sinken.

- Die **Tarifierung** erfolgt unter der Gewährleistung der **Gleichbehandlung** (Gleiches ist gleich und Ungleiches ist ungleich zu behandeln) und zwar in Abhängigkeit von der Regionalen Verbindungsstrasse A15-Gaster (RVS) und beim Freizeitverkehr auch zu Stosszeiten.

- Wenn Einkaufszentren als Nahversorger betrachtet werden, die v. a. *en passant* genutzt werden, sind sie anders zu behandeln als die Läden im Städtchen, die vorwiegend Spezialitäten anbieten.

- Der *en passant*-Verkehr wird durch die ordentlichen Arbeits- resp. Stosszeiten vorgegeben. Das ist im Freizeitverkehr anders. Wer um 8 Uhr arbeiten muss, kann nicht um halb 9 noch Mittagessen einkaufen. Wer aber am Morgen einen Spaziergang ma-



Durchblick erschwert.

chen will, kann auch ausserhalb der Stosszeiten in die Grynau fahren.

- Der **Besitzesstand** ist zu schützen.

- Wer bereits allgemein zugängliche Parkfelder im Rahmen einer Baubewilligung ordnungsgemäss betreibt, kann die Bewirtschaftung freiwillig einführen. Die Bewirtschaftung muss eingeführt werden, wenn:

- eine Umnutzung oder Nutzungserweiterung zu bewilligen ist, die eine Fläche von mindestens 300 m<sup>2</sup> (vorher 200 m<sup>2</sup>) übersteigt und mit den Parkflächen in Verbindung steht;
- der Verkehrsstrom auf der entsprechenden Parkfläche innert fünf Jahren nachweislich um mehr als 20% zugenommen hat.

## Mitwirkung der Bevölkerung

Sie können sich sicherlich vorstellen, dass in der Verkehrspolitik guter Rat teuer ist. Um möglichst wenige Umwege gehen zu müssen, lädt Sie der Gemeinderat ein,

- sich mit dem Nachtrag zum Parkierungsreglement auseinanderzusetzen,

- das Parkierungsreglement (ohne Gebührentarif) auf der Homepage unter [www.uznach.ch/Aktuelles/Medienmitteilungen](http://www.uznach.ch/Aktuelles/Medienmitteilungen) einzusehen und

- sich in der Folge bis 25. Juli schriftlich vernehmen zu lassen an [kanzlei@uznach.ch](mailto:kanzlei@uznach.ch) oder Gemeindegemeindekanzlei Uznach, Städtchen 10, Postfach 233, 8730 Uznach.

## LinthSicht

### Abonnements

Die «LinthSicht» ist auch für Heimweh-Uzner (ausserhalb Verteilungsgebiet) erhältlich.

Jahresabonnement: Schweiz: Fr. 45.–, Europa: Fr. 60.–, übrige Länder: Fr. 70.–  
Tel. 055 293 34 34, [www.linthzicht.ch](http://www.linthzicht.ch)